



Richtlinien
der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
über die Grundsätze der Rechtssetzung
(Legistische Richtlinien)

Ausgearbeitet vom:

Rechtsdienst der Regierung
1990

Inhaltsverzeichnis

I. Formen der Erlasse (Art. 1–16)

- A. Rechtssetzung durch den Landesfürsten (Art. 1–2)
 - 1. Einberufung des Landtages (Art. 1)
 - 2. Notverordnungsrecht (Art. 2)
- B. Rechtssetzung durch den Gesetzgeber (Art. 3–9)
 - 1. Verfassungsgesetze (Art. 3)
 - 2. Gesetze im formellen Sinn (Art. 4)
 - 3. Finanzgesetze (Art. 5)
 - 4. Finanzbeschlüsse (Art. 6)
 - 5. Geschäftsordnung für den Landtag (Art. 7)
 - 6. Vom Landtag zu genehmigende Verordnungen (Art. 8)
 - 7. Bezeichnungen (Art. 9)
- C. Rechtssetzung durch die Regierung (Art. 10)
- D. Andere Kundmachungen (Art. 11–16)
 - 1. Entscheidungen des F.L. Staatsgerichtshofes (Art. 12)
 - 2. Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird (Art. 13)
 - 3. Kundmachung von Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 3 Bst. c des Kundmachungsgesetzes (Art. 14)
 - 4. Berichtigungen (Art. 15)
 - 5. Bezeichnungen (Art. 16)

II. Zitierweise (Art. 17–19)

- A. Titel (Art. 17)
- B. Rechtsgrundlage (Art. 18)
- C. Fundstellen im Systematischen Register (Art. 19)

III. Titel der Rechtsvorschriften (Art. 20–30)

- A. Zweck des Titels (Art. 20)
- B. Kurztitel (Art. 21)
- C. Abkürzung des Titels (Art. 22–26)
- D. Titel bei internationalen Übereinkommen (Art. 27–30)

IV. Ingress (Art. 31–33)

- A. Allgemeines (Art. 31)
- B. Rechtsgrundlage (Art. 32)
- C. Formulierung (Art. 33)

V. Aufbau der Rechtsvorschriften (Art. 34–44)

- A. Im allgemeinen (Art. 34–35)
- B. Im besondern (Art. 36–38)
 - 1. Einleitung (Art. 36)
 - 2. Hauptteil (Art. 37)
 - 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 38)
- C. Anhang (Art. 39–43)
- D. Verhältnis von Gesetz und Verordnung (Art. 44)

VI. Formelle Gliederung der Rechtsvorschriften (Art. 45–49)

- A. Erlasse der Gesetzesstufe (Art. 45–48)
 - 1. Gliederungsstufen (Art. 45)
 - 2. Der Artikel (Art. 46–48)
 - a) Numerierung (Art. 46)
 - b) Sachüberschriften (Art. 47)
 - c) Gliederung (Art. 48)
- B. Erlasse der Verordnungsstufe (Art. 49)

VII. Grundsätze für die sprachliche Gestaltung von Rechtsvorschriften (Art. 50–53)**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 54–70)**

- A. Reihenfolge (Art. 54)
- B. Durchführungsbestimmungen (Art. 55–56)
- C. Abänderung und Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 57–61)
 - 1. Abänderung von Erlassen (Art. 58)
 - 2. Aufhebung von Erlassen (Art. 59–61)
- D. Übergangsbestimmungen (Art. 62)
- E. Inkrafttreten (Art. 63–67)
 - 1. Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 63)
 - 2. Subsidiäre Bestimmung (Art. 64)
 - 3. Ausserordentliche Kundmachung (Art. 65–66)
 - a) Allgemeines (Art. 65)
 - b) Rückwirkendes Inkrafttreten (Art. 66)
 - 4. Delegation der Inkraftsetzung an die Regierung (Art. 67)
- F. Ergebnis einer Volksabstimmung (Art. 68)
- G. Dringlichkeitserklärung (Art. 69)
- H. Unterzeichnung der Rechtsvorschriften (Art. 70)

IX. Allgemeine Regeln für die Abänderung und Aufhebung von Erlassen (Art. 71–77)

- A. Rechtsformen (Art. 71)
- B. Zielsetzung und Grundsätze (Art. 72–75)
- C. Terminologie (Art. 76)
- D. Abänderbarkeit der einzelnen Erlassteile (Art. 77)

X. Reine Abänderungs- und Aufhebungserlasse (Art. 78–88)

- A. Aufbau des Abänderungserlasses (Art. 78)
- B. Gliederung der abgeänderten Bestimmungen (Art. 79)
- C. Titel (Art. 80–81)
- D. Ingress (Art. 82)
- E. Abänderung und Aufhebung einzelner Bestimmungen des Erlasses (Art. 83–86)
 - 1. Eingeschobene Artikel, Absätze und Ziffern (Art. 83–84)
 - 2. Darstellung der abgeänderten Bestimmungen (Art. 85)
 - 3. Bezeichnung ersatzlos aufgehobener Artikel und Absätze (Art. 86)
- F. Schlussbestimmungen (Art. 87)
- G. Aufhebung ganzer Erlasse (Art. 88)

XI. Formale Gestaltung des Landesgesetzblattes und anderer Publikationsorgane (Art. 89–96)

- A. Das Landesgesetzblatt im allgemeinen (Art. 89)
- B. Chronologische Sammlung des Landesgesetzblattes (Art. 90–95)
 - 1. Massgebender Text (Art. 90)
 - 2. Form der chronologischen Sammlung des Landesgesetzblattes (Art. 91)
 - 3. Grundsätze für die Ausgabe des Landesgesetzblattes (Art. 92–93)
 - 4. Nachdrucke (Art. 94)
 - 5. Textausgaben (Art. 95)
- C. Systematische Sammlung, Register und Amtsblatt (Art. 96)

XII. Schlussbestimmung (Art. 97)

Regelung besonderer rechtlicher Fragen

I. Rechtsweg oder Verwaltungsverfahren (S. 54–55)

- A. Abgrenzung (S. 54)
- B. Zuweisung der Verfahrensvorschriften (S. 55)

II. Zuständigkeitsregeln (S. 55)

III. Subsidiäre Zuständigkeitsregeln (S. 55–56)

IV. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege (S. 56–59)

- A. Prinzip (S. 56)
- B. Besondere Regelungen (S. 57)

V. Administrative Sanktionen (S. 59)

- A. Allgemeines (S. 59)
- B. Regeln (S. 60)

VI. Strafbestimmungen (S. 60–64)

- A. Notwendigkeit von Strafbestimmungen (S. 60)
- B. Standort der Strafbestimmungen (S. 60)
- C. Formulierung der Strafbestimmungen (S. 61)
 - 1. Aufbau (S. 61)
 - 2. Der Tatbestand (S. 61)
 - a) Die Bezeichnung des Täters (S. 61)
 - b) Der objektive Tatbestand (S. 61)
 - c) Der subjektive Tatbestand (S. 62)
 - d) Die Strafandrohung (S. 62)
 - e) Das Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen (S. 63)
- D. Allgemeine Bestimmungen materiellrechtlicher Natur (S. 63)
- E. Prozessuale Bestimmungen und Mitteilungspflicht (S. 64)

I. Formen der Erlasse

A. Rechtssetzung durch den Landesfürsten

1. Einberufung des Landtages

Art. 1

Die ordentliche Einberufung des Landtages erfolgt zu Anfang eines jeden Jahres durch landesfürstliche Verordnung unter Bezeichnung von Ort, Tag und Stunde der Versammlung (Art. 49 Abs. 1 der Verfassung; § 1 der Geschäftsordnung für den Landtag).

Beispiel:

Fürstliche Verordnung
vom ...
über die Einberufung des Landtages

Im Sinne des Art. 49 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 berufe Ich den Landtag auf ..., den ..., vormittags ... Uhr, nach Vaduz ein.

2. Notverordnungsrecht

Art. 2

Hinsichtlich von Verordnungen im Sinne von Art. 10, letzter Satz der Verfassung (Notverordnungen) gibt es keine einheitliche Praxis (vgl. LGBL. 1978 Nr. 5 und 1982 Nr. 49). Das Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, äussert sich nicht ausdrücklich darüber, ob Notverordnungen im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Art. 3 Bst. g des Kundmachungsgesetzes spricht nur von «Verordnungen». Allenfalls ist zusätzlich eine ausserordentliche Kundmachung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 und 3 des Kundmachungsgesetzes vorzusehen.

B. Rechtssetzung durch den Gesetzgeber

1. Verfassungsgesetze

Art. 3

1) Mittels Verfassungsgesetz kann die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15, gestützt auf Art. 111 Abs. 2 der Verfassung abgeändert werden.

2) Auf Verfassungsgesetze ausserhalb der Verfassungsurkunde (Grundgesetz) ist zu verzichten, da diese in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht vorgesehen sind.

2. Gesetze im formellen Sinne

Art. 4

1) Gesetze im formellen Sinne gemäss Art. 65 der Verfassung sind in der Regel unbefristet, ausnahmsweise aber auch befristet.

2) Sie unterstehen entweder dem (fakultativen) Referendum oder werden vom Landtag als dringlich erklärt (Art. 66 Abs. 1 der Verfassung). Die Dringlicherklärung schliesst das Referendum aus und erlaubt die sofortige Inkraftsetzung.

3. Finanzgesetze

Art. 5

1) Das Finanzgesetz wird gestützt auf Art. 68 der Verfassung (Abgabenbewilligungskompetenz des Landtages) und Art. 69 der Verfassung (Budgetkompetenz) gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes (Art. 3 ff), LGBL. 1974 Nr. 72, erlassen und gliedert sich in zwei Teile, nämlich in die gesetzlichen Bestimmungen über fiskalische Tatbestände und in den Voranschlag für das betreffende Jahr.

2) Als Gesetz wird das Finanzgesetz vom Landtag beschlossen, vom Landesfürsten sanktioniert und vom Regierungschef gegengezeichnet.

4. Finanzbeschlüsse

Art. 6

1) Finanzbeschlüsse werden vom Landtag in folgenden Fällen, ebenfalls in Anwendung der Art. 68 und 69 der Verfassung und der Art. 11 ff und 22 ff des Finanzhaushaltsgesetzes gefasst:

- a) Bewilligung von Nachtragskrediten;
- b) Bewilligung von Beiträgen an ausländische Schulen, Kliniken, Spitäler u.dgl.;

- c) Bewilligung von ausserordentlichen finanziellen Leistungen an ausländische Organisationen und Institutionen;
- d) Bewilligung der Projekte und des Kostenausmasses des jährlichen Strassenbauprogrammes;
- e) weitere Bedarfsfälle.

2) Finanzbeschlüsse werden vom Landtag beschlossen, vom Landesfürsten sanktioniert und vom Regierungschef gegengezeichnet, obwohl sie keine Gesetze im formellen Sinne sind. Sie sind im vollen Wortlaut (Art. 11 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes) im Landesgesetzblatt zu publizieren.

5. Geschäftsordnung für den Landtag

Art. 7

Die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein wird nach Art. 60 der Verfassung ausschliesslich durch den Landtag beschlussweise festgelegt und im Landesgesetzblatt als solche publiziert (Art. 3 Bst. f des Kundmachungsgesetzes).

6. Vom Landtag zu genehmigende Verordnungen

Art. 8

Nach der Entscheidung des Statsgerichtshofes vom 18. November 1968, StGH 1968/3, publiziert in: Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe 1967–72, S. 239 ff, kann der Landtag Verordnungen der Regierung nicht genehmigen; entsprechende Vorbehalte in Gesetzen oder Verordnungen sind daher nicht vorzusehen.

Eine Ausnahme bildet das Subventionsreglement vom 23. August 1956 (LGBL. 1956 Nr. 14) als eine der wenigen noch verbleibenden Verordnungen, zu deren Abänderung es aufgrund der Absprache zwischen dem Landtag und der Regierung der Zustimmung des Landtages bedarf. Bis zum Erlass eines (formellen) Subventionsgesetzes ist daher nach dieser Praxis vorzugehen.

Ein weiteres Beispiel ist der von der Regierung aufzustellende Ämterplan, welcher der Genehmigung des Landtages bedarf (Art. 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes, LGBL. 1973 Nr. 41).

7. Bezeichnungen

Art. 9

Im Titel wird der entsprechende Begriff wie «Verfassungsgesetz» «Gesetz», «Finanzgesetz», «Finanzbeschluss» oder «Geschäftsordnung für den Landtag» verwendet.

C. Rechtssetzung durch die Regierung

Art. 10

1) Der Begriff «Verordnung» wird für alle Erlasse der Regierung verwendet. Es werden damit die Rechtsverordnungen sowie die Verwaltungsverordnungen, sofern letztere nicht ausschliesslich an die Dienststellen der Landesverwaltung gerichtet sind (Art. 3 Bst. h des Kundmachungsgesetzes), erfasst.

Beispiel:

Verordnung
vom ...
über den Rechtsdienst der Regierung

Aufgrund von Art. ... des Gesetzes vom ... , LGBL. ... Nr. ... , verordnet die Regierung:

2) Die Bezeichnung «Regierungsbeschluss» ist nur noch für nicht-rechtssetzende Akte (Verwaltungsakte) zu gebrauchen. Auf die Bezeichnungen «Vollziehungs-, Vollzugs-, Durchführungs- oder Ausführungsverordnung» ist zu verzichten.

3) Ebenso wird die erlassende Behörde nicht im Titel, sondern nurmehr im Ingress genannt.

Beispiel:

Verordnung
vom ...
über den Rechtsdienst der Regierung

[Nicht mehr zulässig: Verordnung der Regierung vom ... über den Rechtsdienst der Regierung]

4) Andere Erlassbezeichnungen als «Verordnung», auch wenn bis anhin üblich, sind unzulässig. Daher hat es z.B. anstelle von «Ressortplan», «Geschäftsordnung der Regierung» und «Kundmachung des Ämterplanes» nunmehr «Verordnung über den Ressortplan der Regierung», «Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung» und «Verordnung über den Ämterplan» zu heissen. Auch soll künftig anstelle des Titels «Geschäftsordnung der Kommission für Wohnbauförderung» (LGBL. 1977 Nr. 55) beispielsweise die Bezeichnung «Verordnung über den Geschäftsgang der Kommission für Wohnbauförderung» gewählt werden (Art. 7 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes, LGBL. 1977 Nr. 46).

D. Andere Kundmachungen

Art. 11

Unter dem Titel «Kundmachung» sind im Landesgesetzblatt ausschliesslich die nachfolgend unter den Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsquellen zu publizieren.

1. Entscheidungen des F.L. Staatsgerichtshofes (Art. 3 Bst. e des Kundmachungsgesetzes)

Art. 12

Entscheidungen des F.L. Staatsgerichtshofes auf Aufhebung von Gesetzen oder Verordnungen sind wie folgt kundzumachen:

Kundmachung
vom ...

der Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes vom ... / der Verordnung vom ... durch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom ... (StGH ... / ...)

Gemäss Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBL. 1925 Nr. 8, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1979, LGBL. 1979 Nr. 34, macht die Regierung die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom ..., StGH ... / ..., kund:

2. Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird

(Art. 3 Bst. i des Kundmachungsgesetzes)

Art. 13

Wo es in Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet wird, sind diese Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Beispiele:

§ 65 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 25. Oktober 1989, LGBl. 1989 Nr. 66;

Art. 100 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 über die Revision des Sechszwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, LGBl. 1974 Nr. 18 (Normalarbeitsverträge);

Art. 23 Abs. 1, erster Satz der Provisorischen Bauvorschriften für die Gemeinde Triesenberg vom 17. Mai 1983, LGBl. 1983 Nr. 34.

3. Kundmachung von Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 3 Bst. c des Kundmachungsgesetzes

(Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 des Kundmachungsgesetzes)

Art. 14

1) Rechtsvorschriften im Sinne von Art. 3 Bst. c des Kundmachungsgesetzes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Kundmachung im vollen Wortlaut, wenn sie rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder zur Rechtssetzung verpflichten oder Rechte und Pflichten, insbesondere Straftatbestände, für die Allgemeinheit oder einen grösseren Kreis begründen (StGH 1988/22 und 1989/1). Siehe auch Art. 28.

2) Die Kundmachung in vereinfachter Form ist wegen ihres besonderen Charakters bei Rechtsvorschriften zulässig, die aufgrund von Verträgen oder Beschlüssen internationaler Organisationen in Liechtenstein gelten. Die Kundmachung in vereinfachter Form erfolgt durch die Angabe des Titels sowie der Fundstelle oder Bezugsquelle der Rechtsvorschrift (Art. 11 des Kundmachungsgesetzes).

4. Berichtigungen

Art. 15

Berichtigungen von drucktechnischen oder redaktionellen Versehen erfolgen durch die Regierung mittels Kundmachung im Landesgesetzblatt.

Beispiel:

Kundmachung vom 10. Mai 1988 über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1988 Nr. 10, LGBL. 1988 Nr. 13.

5. Bezeichnungen

Art. 16

Die Bezeichnungen «Bekanntmachung», «Amtliche Kundmachung» oder «Amtliche Bekanntmachung» sind nicht mehr zu verwenden.

II. Zitierweise

A. Titel

Art. 17

1) Erlasse mit herkömmlichen Titeln (z. B. Gesetz über . . .) werden in nachstehender Reihenfolge zitiert: Rechtsform, Datum, Titel sowie, mittels Komma abgetrennt, Jahrgang und Nummer des Landesgesetzblattes.

Beispiele:

Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBL. 1966 Nr. 24;

Verordnung vom 27. Januar 1987 über den Rechtsdienst der Regierung, LGBL. 1987 Nr. 5.

2) Erlasse mit Kurztiteln werden mit Kurztiteln und Datum sowie, mittels Komma abgetrennt, Jahrgang und Nummer des Landesgesetzblattes zitiert. Dies gilt auch dann, wenn nebst dem Kurztitel auch ein Langtitel steht.

Beispiele:

Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41;

Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985, LGBL 1985 Nr. 60 (nicht: Gesetz . . . über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn-oder Treibstoffe);

Sanitätsgesetz vom 18. Dezember 1985, LGBL 1986 Nr. 12 (nicht: Gesetz vom . . . über das Gesundheitswesen).

B. Rechtsgrundlage

Art. 18

Es wird die Fundstelle im Landesgesetzblatt angegeben. Sie wird mit der Abkürzung «LGBL.» und unter Angabe des Jahrgangs und der laufenden Nummer zitiert. Die früher in Österreich übliche Zitierweise (z. B. BGBl. 122/1968) unter Voransetzung der laufenden Nummer ist nicht mehr zugelassen. Möglich sind zwei Arten der Zitierung: LGBL 1966 Nr. 24 oder LGBL 1966/24. Im Ingress und im Text von Rechtsvorschriften ist stets die erste Variante zu verwenden.

Beispiel:

Art. 5 der Verordnung vom 7. August 1984 über das Starkstrominspektorat, LGBL 1985 Nr. 24;

oder (ausserhalb von Erlassen):

Art. 5 der Verordnung vom 7. August 1984 über das Starkstrominspektorat, LGBL 1985/24.

C. Fundstellen im Systematischen Register

Art. 19

Auf die Angabe der Fundstelle im Register zur Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) ist zur Zeit noch zu verzichten.

III. Titel der Rechtsvorschriften

A. Zweck des Titels

Art. 20

1) Der Titel dient dazu, einen neuen Erlass von den bestehenden zu unterscheiden. Man soll ihn rasch und leicht aus den übrigen Erlassen herausfinden und nicht mit anderen verwechseln. Der Titel gibt kurz und prägnant über Form und Inhalt des Erlasses Aufschluss.

Beispiele:

Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates;

Gesetz über die Vermittlerämter;

Gesetz über den unlauteren Wettbewerb;

Verordnung über den Rechtsdienst der Regierung.

2) Ausführlichere Angaben über den Erlassesinhalt sollen dem Titel nicht zusätzlich in einer Klammer beigefügt werden.

Beispiel: (Nicht mehr zulässig)

Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1985 (Gesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe), LGBI. 1985 Nr. 60.

3) Der Titel einer Verordnung hat ebenfalls kurz und prägnant ihren Inhalt zu umschreiben und nicht nur das zugehörige Gesetz zu bezeichnen. Ausgenommen sind (Durchführungs-)Verordnungen, die sämtliche oder die überwiegende Zahl der Bestimmungen eines Gesetzes betreffen.

Beispiele für Durchführungsverordnungen:

Verordnung vom 12. März 1985 zum Baugesetz, LGBI. 1985 Nr. 23;

Verordnung vom 7. April 1987 zum Sozialhilfegesetz, LGBI. 1987 Nr. 18.

Beispiel für eine Verordnung, die nur Teilbereiche eines Gesetzes betrifft:

Verordnung vom 22. März 1988 über den Freibetrag bei der Lehrlingsentschädigung, LGBI. 1988 Nr. 7.

4) Eine Numerierung der Erlasse ist – ausgenommen bei Serienerlassen, die periodisch neu herausgegeben werden – möglichst zu vermeiden. Wo sich Nummern aufdrängen, sind arabische Ziffern zu verwenden, welche hinter die Rechtsform des Erlasses gesetzt werden.

Beispiel:

Verordnung 3 vom 7. Juli 1970 zum Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

[Nicht mehr zulässig; Verordnung III vom 7. Juli 1970 zum Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBI. 1970 Nr. 25]

5) Im Anschluss an den Titel können die Erlasse mit oder ohne Abkürzungsbezeichnung in Klammern numeriert werden.

Beispiel:

Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen von Motorfahrzeugen (FAV 4), LGBI. 1987 Nr. 44.

6) Die jährlichen Finanzbeschlüsse über die Bewilligung von Nachtragskrediten sind hinter dem Erlassstitel in Klammern mit Jahrgang des betreffenden Rechnungsjahres und mit römischen Zahlen, getrennt durch Schrägstrich, zu numerieren.

Beispiele:

Finanzbeschluss vom 16. Dezember 1987 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (1987/II), LGBI. 1987 Nr. 70.

Finanzbeschluss vom ... 1986 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (1986/IV), LGBI. 1987 Nr. ...

B. Kurztitel

Art. 21

1) Für neue Erlasse werden nach Möglichkeit Kurztitel gewählt. Ist die Schaffung eines Kurztitels nicht angezeigt oder sinnvoll, so wird der Titel so kurz als möglich gefasst. Ist ein längerer Titel erwünscht, ist diesem der Kurztitel in Klammern anzufügen.

Beispiele:

Strassenverkehrsgesetz;

Gesetz über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz).

2) Die Formel «Gesetz über . . .» wird dann verwendet, wenn die Schaffung eines Kurztitels missverständlich oder sonstwie untunlich ist, sowie bei Abänderungs- und Aufhebungserlassen.

C. Abkürzung des Titels

Art. 22

1) Bei der Benennung von Erlassen ist auch darauf zu achten, dass geeignete Abkürzungen gebildet werden können. Wo dies möglich ist, insbesondere bei Kodifikationen und anderen häufig zu zitierenden Erlassen, ist in der Regel eine Abkürzung beizufügen.

Beispiele:

Strassenverkehrsgesetz (SVG);

Strafgesetzbuch (StGB);

2) Neue Abkürzungen dürfen mit bereits bestehenden Abkürzungen und – soweit dies möglich ist – insbesondere mit in der Schweiz gebräuchlichen Abkürzungen für andere Erlasse, die aufgrund von Staatsverträgen auch in Liechtenstein anwendbar sind, nicht zusammenfallen.

Beispiele:

Strafgesetz (StG) und Stempelsteuergesetz (StG);

Sachenrecht (SR) und [schweizerisches] Systematisches Register (SR).

Art. 23

1) Beim Bilden einer neuen Abkürzung ist vom genauen Wortlaut der Bezeichnung der Rechtsvorschrift auszugehen. Die Wortfolge ist beizubehalten (siehe aber Art. 24 Abs. 3).

2) Die Abkürzung ist aus den wichtigsten Haupt- und Eigenschaftswörtern so zu bilden, dass Verwechslungen mit anderen Abkürzungen nach Möglichkeit vermieden werden. Dabei sind im Abkürzungsverzeichnis schon enthaltene Abkürzungen für Gattungsbegriffe (z.B. «G» für «Gesetz») zu verwenden.

3) Weniger wichtige Wörter, insbesondere Artikel und Verhältniswörter, sind in aller Regel wegzulassen.

Art. 24

1) Vom Gesetzgeber selbst vorgesehene Abkürzungen (Legalabkürzungen) sind zu verwenden.

2) Hat der Gesetzgeber zwar keine Abkürzung, wohl aber eine besondere Kurzbezeichnung vorgesehen, oder ist eine solche Kurzform üblich, dann ist der Abkürzung die Kurzform zugrunde zu legen.

3) Fehlt eine übliche Kurzform, dann darf beim Abkürzen langer Bezeichnungen auch von einer sprachlich unmöglichen Form ausgegangen werden.

Beispiel:

Gesetz über den unlauteren Wettbewerb = «Unlauterer-Wettbewerb-Gesetz», abgekürzt «UWG».

4) Einführungsgesetze oder Einführungsverordnungen sind mit «EG. . .» bzw. «EV. . .» zu zitieren; darauf folgt – und zwar ohne «z», ohne Bindestrich und ohne Zwischenraum – die abgekürzte Bezeichnung der dazugehörigen Rechtsvorschrift.

Beispiel:

EGZPO, EGKO, EGEO.

5) Novellen sind, sofern das Abkürzungsverzeichnis für sie keine besondere Abkürzung enthält, mit «. . . Nov.» zu zitieren; dabei ist kein Bindestrich zu setzen.

Beispiel:

ABGBNov.

Art. 25

In Abkürzungen sind die Anfangsbuchstaben von Hauptwörtern, von Teilwörtern zusammengesetzter Hauptwörter sowie von Eigenschaftswörtern gross zu schreiben. Alle anderen Buchstaben sind klein zu schreiben.

Beispiele:

ABGB, LKWG, LADG;

aber:

StPO, ELG, ArG.

Art. 26

1) Abkürzungen, deren letzter Buchstabe klein geschrieben wird, erhalten einen Abkürzungspunkt.

2) Abkürzungen, deren letzter Buchstabe jedoch gross geschrieben wird, erhalten keinen Abkürzungspunkt.

3) Abkürzungen sind ohne Zwischenräume, ohne Bindestriche und ohne Abkürzungspunkte zwischen den einzelnen Buchstaben zu schreiben.

Beispiele:

Ohne Abkürzungspunkt: SteG, AHVV, WaldO; also nicht: A.B.G.B.

Mit Abkürzungspunkt: Art., Abs., Ziff., Bst.

D. Titel bei internationalen Übereinkommen

Art. 27

1) Bei der Wiedergabe der Originaltexte von Übereinkommen Liechtensteins mit dem Ausland (völkerrechtliche Verträge, Beschlüsse internationaler Organisationen) ist der Titel im vollen Wortlaut anzugeben.

2) Massgeblich ist dabei die deutsche Übersetzung der Bezeichnung des Übereinkommens durch die international zur entsprechenden Rechtssetzung zuständigen Behörde.

3) Es ist davon abzusehen, Übereinkommen als «Beitritt zu ...», «Kundmachung des Abkommens betreffend ...» u. dgl. zu bezeichnen.

4) Beim Titel des Übereinkommens ist kein Datum einzusetzen. Dagegen sind die Daten des Vertragsschlusses, der allenfalls erforderlichen Zustimmung des Landtags sowie des Inkrafttretens anzuführen.

Beispiele:

Übereinkommen, die sogleich für Liechtenstein in Kraft getreten sind:

Übereinkommen über ...

Abgeschlossen in ... am ...

Zustimmung des Landtags: ...

Inkrafttreten: ...

Übereinkommen, denen Liechtenstein später beigetreten ist:

Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung
 Abgeschlossen in Strassburg am 15. Oktober 1985
 Zustimmung des Landtags: 6. April 1988
 Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. September 1988

Art. 28

1) Internationale Übereinkommen sind in deutscher Übersetzung integral mit Titeln, Präambeln, Unterschriften und Schlussformeln im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

2) Ausnahmen sind zulässig für Verwaltungsvereinbarungen, die lediglich die vollziehenden Behörden binden und keinen rechtssetzenden Charakter aufweisen, sowie für privatrechtliche Vereinbarungen mit Institutionen und Organisationen, soweit diese keine staatlichen Funktionen ausüben oder ihnen nicht der Status eines Völkerrechtssubjektes zukommt.

3) Bei der integralen Publikation von internationalen Abkommen wird der Geltungsbereich nicht publiziert; Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden nur beigefügt, sofern sie das Fürstentum Liechtenstein betreffen.

Art. 29

Für den ausschliesslich liechtensteinischen Gebrauch, d. h. in den Gesetzesmaterialien und in innerliechtensteinischen Rechtsquellen, können Titel gekürzt verwendet werden.

Art. 30

Auf die Wendungen «... betreffend die Genehmigung...» und «... betreffend den Beitritt...» im Titel internationaler Übereinkommen wird verzichtet.

Beispiele:

Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung;
 Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas.

IV. Ingress

A. Allgemeines

Art. 31

Im Ingress wird die Rechtsgrundlage der Erlasse nachgewiesen. Aus dem Ingress soll sich die Zuständigkeit des erlassenden Organs ergeben, über die im Erlass behandelte Materie zu legiferieren. Von Absichtserklärungen und Programmsätzen ist abzusehen.

B. Rechtsgrundlage

Art. 32

1) Als Rechtsgrundlage werden in den Erlassen die kompetenzbe gründenden Bestimmungen angegeben; das sind die Bestimmungen der Erlasse oberer Stufe, welche zu Erlassen unterer Stufe ermächtigen.

2) Bei Verfassungsänderungen und bei Gesetzen werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für deren Erlass, insbesondere die Art. 64, 66 und 111 der Verfassung, nicht zitiert.

3) Bei Finanzbeschlüssen wird auf die Angabe der verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlagen für deren Erlass verzichtet, jedoch das Datum der Landtagssitzung angegeben.

4) Bei Verordnungen hat der Ingress die Gesetzesbestimmungen zu enthalten, auf die sie sich gründen (eingeleitet mit dem Wort «aufgrund»). Hat das zugrundeliegende Gesetz einen Kurztitel, so muss dieser verwendet werden. Die Verwendung einer Buchstabenabkürzung ist nicht zulässig. Das Gesetz muss stets in seiner letzten Fassung zitiert werden. Sind mehrere Gesetzesbestimmungen zu zitieren, werden sie in ihrer zeitlichen Reihenfolge und nicht nach ihrer Bedeutung aufgeführt.

C. Formulierung

Art. 33

1) Der Ingress bei Gesetzen lautet:
«Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:»

2) Der Ingress bei Verordnungen lautet:
«Aufgrund von Art. ... Abs. ... des Gesetzes vom ... über ..., LGBL.
... Nr. ..., verordnet die Regierung;»

3) Der Ingress bei Finanzbeschlüssen lautet:
«Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:»

V. Aufbau der Rechtsvorschriften

A. Im allgemeinen

Art. 34

Texte aus Erlassen oberer Stufe werden in Erlassen unterer Stufe in der Regel nicht wiederholt. Nötigenfalls wird mit zusammenfassenden Umschreibungen oder ausdrücklichen Verweisungen (bzw. Fussnoten oder Klammern) gearbeitet.

Art. 35

1) Gelten bestimmte Regelungen für mehrere Abschnitte oder Bestimmungen, so stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Gemeinsame Vorschriften:

Diese «Allgemeinen Bestimmungen» haben den Vorteil, dass eine Einzelheit, die für mehrere Gegenstände gilt, nur einmal geregelt werden muss.

b) Wiederholung:

Mit der Wiederholung kann jeder Gegenstand in sich geschlossen geregelt werden.

c) Verweisung:

Mit ausdrücklichen Verweisungen ist äusserst sparsam umzugehen. Bevor eine Verweisung verwendet wird, sollte die Gliederung des Erlasses überprüft werden. Oft kann man die Reihenfolge der Normen noch übersichtlicher gliedern. Werden Verweisungen verwendet, so soll nicht nur die Artikelzahl genannt, sondern möglichst der Inhalt der Vorschrift wiedergegeben oder umschrieben werden.

Auf einen anderen Erlass kann verwiesen werden, wenn die Mitberücksichtigung der anderen Normen wichtig, aber nicht selbstverständlich ist (z. B. die Verweisung auf das Gesetz über die

allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) ist nur sinnvoll, wenn ein Erlass Verfahrensrecht enthält und darauf hingewiesen werden soll, dass für die übrigen Verfahrensfragen das LVG gilt).

2) Die Ausdrücke «entsprechend» und «sinngemäss» werden verwendet, wenn die Vorschrift, auf die verwiesen wird, an einen veränderten Sachverhalt anknüpft.

3) Die Wendungen «vorbehalten bleiben», «vorbehaltlich» oder «unter Vorbehalt» sind dann angebracht, wenn bei einer Bestimmung auf eine weitere Bestimmung (in einem anderen Teil des Erlasses oder in einem anderen Erlass) – im Sinne einer Ausnahme – hingewiesen werden soll. Andere Bestimmungen, deren Mitberücksichtigung selbstverständlich ist, bedürfen keines solchen Hinweises.

B. Im besondern

1. Einleitung

Art. 36

1) In der Einleitung stehen in der Regel:

- a) Zweckartikel und Grundsatzbestimmungen, wenn sie für die Auslegung von Bedeutung sind oder der Orientierung dienen;
- b) Bestimmungen, die den persönlichen, sachlichen oder örtlichen Geltungsbereich des Erlasses umschreiben;
- c) Begriffsbestimmungen.

2) Ein Zweckartikel ist nur angebracht, wenn er zur Auslegung des Erlasses oder zur Orientierung nötig ist. Er muss die Ziele des Erlasses entsprechend deutlich umschreiben. Von Absichtserklärungen und Programmartikeln ist abzusehen. Erlasse auf Verordnungsstufe enthalten in der Regel keinen Zweckartikel.

3) Der Geltungsbereich ist zu umschreiben, wenn er aus dem Erlass nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

4) Begriffsbestimmungen (Legaldefinitionen) sind vor allem aufzunehmen, wenn Ausdrücke erläuterungsbedürftig sind (Fachausdrücke), verschiedene Bedeutungen haben oder in einem Sinn verwendet werden, der vom allgemeinen Sprachgebrauch abweicht.

5) Begriffsbestimmungen werden in der Regel in einem Artikel zusammengefasst. Wird ein Begriff in einem Erlass jedoch nur einmal verwendet, so wird er an der betreffenden Stelle definiert.

2. Hauptteil

Art. 37

1) In den Hauptteil gehören in der Regel die Verhaltens-, Organisations-, Verfahrens- und Sanktionsnormen sowie Bestimmungen über Rechtsmittel.

2) Die Einteilungsgesichtspunkte müssen nach dem Inhalt und der Zielsetzung gewonnen werden.

3) Den Schluss des Hauptteils bilden insbesondere Bestimmungen über Rechtsmittel, Strafen, Massnahmen, Strafverfahren, Kosten und Gebühren.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen (siehe Ziff. VIII)

Art. 38

In diesem Teil stehen:

- a) Bestimmungen über den Vollzug des Erlasses;
- b) Bestimmungen über das Verhältnis des neuen zum bisherigen Recht (Abänderung und Aufhebung bestehenden Rechts);
- c) Übergangsbestimmungen;
- d) Bestimmungen über das Inkrafttreten des Erlasses.

C. Anhang

Art. 39

1) Im Anhang finden sich die Bestimmungen, die wegen ihrer besonderen Natur oder Form (technische Verfahrensvorschriften, Tabellen, Formeln, Verzeichnisse) die Übersichtlichkeit der anderen Teile des Erlasses beeinträchtigen würden.

2) Die Bestimmungen im Anhang haben die gleiche Rechtskraft wie der übrige Erlass.

3) Der Zusammenhang zwischen Erlass und Anhang muss gewahrt bleiben; im Text des Erlasses ist auf den Anhang, im Anhang auf die entsprechende Bestimmung des Erlasses zu verweisen.

Art. 40

Der Anhang ist mit einer Überschrift und Bezeichnungen wie «Anhang», «Tafel», «Karte», «Plan», «Muster», «Gebührentarif», «Tabelle», «Liste» usw. zu versehen.

Art. 41

Die formelle Gliederung des Anhanges ist frei; sie richtet sich nach den jeweiligen technischen Vorgaben und gestalterischen Erfordernissen.

Beispiel:

Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen leichter Motorwagen (FAV 1), LGBL 1987 Nr. 41.

Art. 42

Hat ein Erlass mehrere gleichwertige Anhänge, so sind diese in der Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zum Text des Erlasses mit arabischen Ziffern zu numerieren.

Art. 43

Wo mit einem Erlass zahlreiche Bestimmungen in anderen Erlassen geändert werden, können diese ausnahmsweise in einen Anhang verwiesen werden.

Beispiel:

Strafrechtsanpassungsgesetz (StRAG) vom 20. Mai 1987, LGBL 1988 Nr. 38 (Anhang 3: Aufgehobene Vorschriften)

D. Verhältnis von Gesetz und Verordnung

Art. 44

1) Die Verordnung soll in ihrem Aufbau wenn möglich dem Gesetz folgen, das sie auszuführen hat.

2) Sie soll für die gleichen Teilbereiche einer Materie die gleichen Überschriften verwenden.

VI. Formelle Gliederung der Rechtsvorschriften

A. Erlasse des Gesetzesstufe

1. Gliederungsstufen

Art. 45

1) Für die Gliederung der Erlasse des Landtages werden nachstehende Bezeichnungen in der hier festgelegten Reihenfolge verwendet:

- Teil
- Titel
- Kapitel
- Abschnitt

-
- Römische Ziffern [I.]
 - Grosse Buchstaben [A.]
 - Arabische Ziffern [1.]
 - Kleine Buchstaben [a]
-

- Artikel [Art.]

Beispiel:

- 1. Kapitel
 - 1. Abschnitt
 - I. ...
 - A. ...
 - 1. ...
 - a) ...
 - Art. 1
 - Art. 2
 - 2. Abschnitt
 - I. ...
 - Art. 3
 - Art. 4
 - II. ...
 - Art. 5
 - Art. 6
- usw.

2) Die Bezeichnungen «Teil», «Titel», «Kapitel» und «Abschnitt» werden nur verwendet, wenn Umfang und Inhalt eines Erlasses es unbedingt erfordern. Bei mehreren Teilen, Titeln, Kapiteln sowie Abschnitten sind arabische Ziffern zu verwenden.

3) In der Regel beginnt die Gliederung der Überschriften eines Erlasses mit römischen Ziffern [I.] und setzt sich je nach Bedarf mit grossen Buchstaben [A.], arabischen Ziffern [1.] und kleinen Buchstaben [a]) nach unten fort. Ist nur eine Gliederungsstufe notwendig, sind römische Ziffern für die Überschriften zu verwenden. Gleichrangige Gliederungsstufen werden fortlaufend nummeriert.

4) Jede Gliederungsstufe ist mit einem Sachtitel zu versehen, der den Inhalt des betreffenden Gliederungsteils bezeichnet.

5) Ausnahmsweise können Erlasse dezimal statt nach Artikeln gegliedert werden, sofern der Erlass besonders detaillierte Regelungen enthält. Ebenso können die Anhänge von Erlassen dezimal gegliedert werden. Bei der Gliederung werden Dreierzahlengruppen (wie im systematischen Register) gebildet. Weiter ist darauf zu achten, dass eine Gliederungseinheit aus höchstens neun Teilen besteht. Enthält diese ausnahmsweise mehr als neun Untereinheiten, so ist bei der betreffenden Gliederungszahl eine Null einzuschieben (z.B. 370.01, 370.02, 370.10, 370.11).

Beispiele:

Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen leichter Motorwagen (FAV 1), LGBI. 1987 Nr. 41;

Register der Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften.

6) Die unterste Gliederungseinheit im Erlass ist der Artikel.

7) Die Gliederungsstufen und Sachtitel sowie die Sachüberschriften und Randtitel (Marginalien) haben die gleiche Rechtskraft wie der übrige Erlass.

2. Der Artikel

a) Numerierung

Art. 46

1) Die Artikel werden durchgehend mit arabischen Ziffern nummeriert; sie werden als «Art.» abgekürzt.

2) Bei rezipierten Erlassen können ausnahmsweise anstelle der Artikelbezeichnung Paragraphen gewählt werden, welche als «§» abzukürzen sind.

3) Andere Bezeichnungen für Gliederungsteile sind unzulässig.

4) Die Artikel bei internationalen Übereinkommen können durchgehend auch in römischen Ziffern numeriert werden; sie werden nicht abgekürzt.

b) Sachüberschriften

Art. 47

1) Für die Inhaltsangabe werden bei neuen Erlassen anstelle von Randtiteln (Marginalien) Sachüberschriften verwendet, die in Kursivschrift unter die Artikelnumerierung gesetzt werden. Randtitel (Marginalien) werden nur bei bestehenden Kodifikationen (z. B. PGR, SR) beibehalten.

2) Grundsätzlich erhält jeder Artikel eine Überschrift, sofern der Erlass nicht nur einen oder wenige Artikel enthält bzw. eine Sachüberschrift nicht sinnvoll oder notwendig erscheint.

3) Wenn eine Gliederungsstufe nur aus einem einzigen Artikel besteht, kann in der Regel auf die Überschrift verzichtet und anstelle dessen eine Sachüberschrift zum Artikel gewählt werden.

c) Gliederung

Art. 48

1) Die Artikel werden in folgender Reihenfolge gegliedert: Absätze, Buchstaben, Ziffern. Bei substantivischen Aufzählungen ist zur Erhöhung der Übersichtlichkeit einer Rechtsvorschrift die Gliederung mittels Gedankenstrichen zulässig.

Beispiele:

Unterteilung in Buchstaben und Ziffern:

Art. 11 des Betäubungsmittelgesetzes vom 20. April 1983, LGBL. 1983 Nr. 38.

Verwendung von Gedankenstrichen:

Art. 4 und 12 der Verordnung vom 10. Mai 1988 über die Notengebung und Beförderung am Liechtensteinischen Gymnasium, LGBL. 1988 Nr. 23.

2) Von diesem Grundsatz (Abs. 1) kann bei Strafbestimmungen und in besonderen Fällen (z. B. Gebühren) abgewichen werden. Anstelle der Buchstaben sind dann Ziffern zu setzen oder der Tatbestand in Unterabsätze aufzugliedern.

Beispiel:

Art. 20 des Betäubungsmittelgesetzes vom 20. April 1983, LGBI. 1983 Nr. 38.

3) An die Stelle der bisher verwendeten Bezeichnung «littera (litera)» bzw. abgekürzt «lit.» ist die Bezeichnung «Buchstabe» bzw. abgekürzt «Bst.» zu setzen.

B. Erlasse der Verordnungsstufe

Art. 49

Für die Erlasse der Regierung (Verordnungen, Reglemente) werden die gleichen Gliederungsstufen verwendet wie für die Gesetze.

VII. Grundsätze für die sprachliche Gestaltung von Rechtsvorschriften

Art. 50

1) Rechtsvorschriften müssen so präzise wie notwendig und so verständlich wie möglich sein.

2) Sie sollen möglichst leicht lesbar sein und den Normadressaten in die Lage versetzen, die Rechtsfolgen seines Verhaltens der Rechtsordnung zweifelsfrei zu entnehmen.

3) Der Unterschied zwischen der Begriffswelt des Laien und des Legisten soll dabei aber nicht verwischt werden, sondern deutlich zum Ausdruck kommen.

4) Die Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit der Norm hat grundsätzlich Vorrang vor allgemeinen Stilregeln. Auch das Prinzip der sprachlichen Ökonomie hat dem Prinzip der Verständlichkeit der Norm zu weichen.

5) Eine Rechtsregel ist grundsätzlich abstrakt zu formulieren; fallbezogene Regeln sind zu vermeiden.

6) Positive Formulierungen sind negativen Formulierungen vorzuziehen.

7) Auf drucktechnische Hervorhebungen (Fettdruck, Kursivdruck) ist zu verzichten. Allenfalls soll durch die Textgliederung eine notwendige Hervorhebung erreicht werden.

8) Bei der Redaktion von Gesetzesbestimmungen soll immer dann, wenn dies als notwendig und durchführbar erscheint, auf eine geschlechtsneutrale Formulierung geachtet werden. Allenfalls ist zu bestimmen, dass unter den betreffenden Personenbezeichnungen die Angehörigen beider Geschlechter zu verstehen sind.

Art. 51

1) Absätze sollen kurz und prägnant gefasst werden.

2) Ein Artikel sollte in der Regel nicht mehr als drei Absätze aufweisen.

Art. 52

1) Die einzelnen Sätze einer Rechtsvorschrift sollen nicht zu inhaltsreich gestaltet und vor allem nicht mit Hauptwörtern überladen werden.

2) Ein Satz soll nicht mehr als eine einzige Aussage enthalten.

3) Die wesentliche Information gehört in den Hauptsatz. Lange Satzketten mit mehrfachen Unterordnungen sind zu vermeiden.

4) Statt Passivkonstruktionen sind Aktivkonstruktionen zu bevorzugen.

5) Eine übersichtliche Satzstruktur wird erreicht, indem der Abstand vom Satzanfang bis zum Hauptzeitwort möglichst kurz gehalten wird. Es ist daher zu versuchen, Nebensätze hinter das Hauptzeitwort zu stellen.

6) Mehrfache Verneinungen innerhalb eines Satzes sind zu vermeiden.

7) Es ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob einzelne Bedingungen konjunktiv («und») oder disjunktiv («oder») miteinander verbunden

werden; das gilt insbesondere, wenn konjunktive und disjunktive Bedingungen kombiniert werden sollen. Das Wort «beziehungsweise» oder abgekürzt «bzw.» ist nur zurückhaltend und nur dann, wenn es angebracht ist, zu verwenden.

Art. 53

1) Grundsätzlich ist die verbale Fassung gegenüber dem «Nominalstil» zu bevorzugen.

Beispiele:

Statt «in Geltung stehen» besser «gelten», statt «unter Bezugnahme auf» besser «sich beziehen auf».

2) Nach Möglichkeit sind fachsprachliche Sparformen zugunsten griffiger umgangssprachlicher Ausdrücke zu vermeiden.

3) Die Begriffe sollen in jener Bedeutung verwendet werden, die ihnen aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauches oder der Fachsprache zukommt.

4) Missverständliche oder unterschiedlich gebrauchte Begriffe sind zu definieren. Bei umfangreichen Rechtsvorschriften müssen die Begriffsbestimmungen in einer eigenen Bestimmung an den Beginn gesetzt werden.

5) Derselbe Begriff soll überall in ein und derselben Bedeutung verwendet werden, und zwar sowohl innerhalb einer Rechtsvorschrift als auch innerhalb der gesamten Rechtsordnung (Einheitlichkeit der Rechtsordnung).

6) Deutsche Begriffe sind Fremdwörtern vorzuziehen; neugebildete oder komplizierte Umschreibungen sind aber zu vermeiden.

7) Die Wortwahl der Rechtsvorschriften soll einer üblichen, zeitgemässen Wortwahl entsprechen. Auf überalterte, ungebräuchlich gewordene Ausdrücke soll verzichtet werden.

8) Das Wort «können» ist mehrdeutig; für Gebotsnormen sind die Wendungen «müssen» und «sind (ist, hat) zu», für Verbotsnormen «dürfen nicht», «sind verboten», «ist untersagt» und für Ermächtigungsnormen «dürfen», «dürfen auch» zu verwenden. Auf das Wort «sollen» ist gänzlich zu verzichten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Reihenfolge

Art. 54

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen eines Erlasses werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

- a) Durchführungsbestimmungen;
- b) Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts;
- c) Übergangsbestimmungen;
- d) Inkrafttreten;
- e) allenfalls das Ergebnis einer Volksabstimmung;
- f) allenfalls Dringlichkeitserklärung.

B. Durchführungsbestimmungen

Art. 55

1) Mit einer generellen Durchführungsformel in den Schlussbestimmungen des Erlasses wird zum Ausdruck gebracht, dass die Regierung die Rechtsanwendung leitet und dass sie in der Regel auch präzisierende und ausführende Rechtssetzung vorzunehmen hat.

2) Nach der Praxis des F.L. Staatsgerichtshofes (Entscheidung vom 5. Mai 1987, StGH 1986/7, veröffentlicht in: LES 1987 S. 141 ff) muss das Gesetz die Bereiche und den Umfang der Rechtssetzungskompetenz der Regierung selbst festlegen. Die grundsätzlichen Regelungen müssen im Gesetz getroffen werden. Eine Blankett-Ermächtigung der Regierung zum Erlass von Verordnungen reicht als Rechtsgrundlage nicht aus.

Beispiel:

Art. 45 des Abfallgesetzes vom 6. April 1988, LGBl. 1988 Nr. 15:

«Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über die

- a) Sicherheitsmassnahmen bei der Entsorgung von Sonderabfällen (Art. 15 ff),
- b) Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen (Art. 14, 19, 21, 22),
- c) Erhebung von Gebühren (Art. 37).»

Art. 56

1) Wird der Vollzug eines Gesetzes im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung an Amtspersonen, Amtsstellen, Dienststellen oder Kommissionen delegiert, ist dies im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Eine Delegation ausschliesslich mittels Verordnung ist nicht zulässig.

2) Die Vollziehungsbefugnisse der Amtspersonen, Amtsstellen, Dienststellen oder Kommissionen sind unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen anzugeben.

Beispiel:

«Dem Amt ... obliegt der Vollzug von ... (Art. ...)»

C. Abänderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 57

1) Hat ein neuer Erlass die Abänderung oder Aufhebung bisherigen Rechts, das in anderen Erlassen geregelt ist, zur Folge, so werden die nachstehend unter den Ziff. 1 und 2 genannten Formeln verwendet, wobei stets die geltende Fassung des abzuändernden oder aufzuhebenden Erlasses bzw. der abzuändernden oder aufzuhebenden Artikel oder Paragraphen anzugeben ist.

2) Die allgemeinen Regeln für reine Abänderungserlasse (Art. 71 bis 77) gelten sinngemäss.

1. Abänderung von Erlassen

Art. 58

1) Wird ein Erlass abgeändert, lautet die Formel wie folgt:

«Das Gesetz vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:»

oder:

«Die Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:»

oder allenfalls:

«Das Gesetz vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., in der Fassung des Gesetzes vom ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:»

oder:

«Die Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., in der Fassung der Verordnung vom ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:»

2) Werden mehrere Erlasse abgeändert, lautet die Formel wie folgt:

«a) Das Gesetz vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

...

b) Das Gesetz vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

...»

oder:

«a) Die Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

...

b) Die Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

...»

3) Die Überschrift zum Abänderungsartikel bzw. Abänderungsparagraphen lautet: «Abänderung bisherigen Rechts».

2. Aufhebung von Erlassen

Art. 59

1) Wird ein Erlass aufgehoben, lautet die Aufhebungsformel wie folgt:

«Das Gesetz vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird aufgehoben.»

oder:

«Die Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ..., wird aufgehoben.»

2) Werden mehrere Erlasse aufgehoben, lautet die Aufhebungsformel wie folgt:

«Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ...;
- b) Gesetz vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ...;
- c) Art. ... des Gesetzes vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ...»

oder:

«Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ...;
- b) Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ...;
- c) Art. ... der Verordnung vom ... über ..., LGBL. ... Nr. ...»

3) Die Überschrift zum Aufhebungsartikel bzw. Aufhebungsparagraphen lautet: «Aufhebung bisherigen Rechts».

4) Jedes Landesgesetzblatt, das durch den neuen Erlass vollumfänglich seine Rechtswirksamkeit verliert, ist ausdrücklich als aufgehoben anzuführen, auch wenn es materiell aufgehoben wird.

Art. 60

1) Die Aufhebung bisherigen Rechts wird grundsätzlich ausdrücklich angeordnet. Die Formel: «Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.» und ähnliche Formeln sind unzulässig.

2) Lassen sich nicht sämtliche Einzelbestimmungen aufzählen, die sich im Widerspruch zum neuen Recht befinden, so kann folgende Formel verwendet werden: «Es werden insbesondere aufgehoben: ...».

Art. 61

Wird ein (neuer) Erlass nicht als selbständiger Erlass, sondern als förmliche Abänderung oder Aufhebung eines bestimmten bisherigen Erlasses konzipiert, so werden besondere, zum Teil abweichende Formeln verwendet (siehe Art. 71 bis 88).

D. Übergangsbestimmungen

Art. 62

1) Es ist bei jedem Erlass zu prüfen, ob Übergangsbestimmungen notwendig sind. Übergangsbestimmungen erweisen sich insbesondere als nötig, wenn Tatsachen, die unter dem alten Recht eingetreten sind, noch andauern. Als intertemporale Regelung kann entweder ein zeitliches Kollisionsrecht oder ein eigenes materielles Übergangsrecht erforderlich sein.

2) Keine Übergangsbestimmung ist erforderlich, wenn das neue Recht nur auf Tatsachen angewendet wird, die nach seiner Inkraftsetzung eintreten. Das neue Recht gilt auch für Tatbestände, die zwar vor dem Inkrafttreten entstanden sind, aber darüber hinaus andauern. Was unter dem bisherigen Recht verfügt wurde, gilt weiter, soweit das Übergangsrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3) Übergangsbestimmungen führen die bisherige Ordnung in die neue Ordnung über. Das Übergangsrecht regelt zum Beispiel:

- a) die Weitergeltung des bisherigen Rechts für Dauertatbestände;
- b) die Anwendbarkeit des bisherigen oder des neuen Rechts auf Fälle, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts hängig sind;
- c) die Anwendung des neuen Rechts auf frühere Verfügungen, deren Rechtswirkungen andauern;
- d) die Frist für die Anpassung an die neue Ordnung, zum Beispiel für die Anpassung von Ausführungsvorschriften.

4) Überflüssig sind Formeln, die bloss den Normalfall umschreiben.

5) Übergangsbestimmungen zu Abänderungen sind in den abgeänderten Erlass einzubauen. Wenn möglich treten die neuen Übergangsbestimmungen an die Stelle der alten. Bleiben alte Übergangsbestimmungen weiter anwendbar, so werden die neuen in einem besonderen Absatz oder Artikel angefügt.

E. Inkrafttreten

1. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Art. 63

1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in der Regel im Erlass selbst festgelegt und soll mit einem bestimmten Tag, wenn möglich mit dem Ersten (1.) eines Monats, angegeben werden.

Formeln:

«Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.»

«Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.»

2) Auf die Formel «Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft» ist grundsätzlich zu verzichten, um den rechtsanwendenden Behörden und Personen Zeit und Gelegenheit zu geben, das neue Recht kennenzulernen und dessen Anwendung vorzubereiten.

3) Sofern dies notwendig ist, können Teile eines Erlasses zeitlich gestaffelt in Kraft gesetzt werden.

Beispiele:

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am ... in Kraft.

Die Art. ... treten am ... in Kraft.

4) Soll ein Erlass nur für eine bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des In- und Ausserkrafttretens festzulegen.

Beispiel:

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ...

5) In jedem Fall ist bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens darauf Bedacht zu nehmen, dass zu Gesetzen auch die notwendigen Verordnungen durch die Regierung zu erlassen sind.

2. Subsidiäre Bestimmung

Art. 64

Wenn in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, tritt sie nach Ablauf von acht Tagen nach erfolgter Kundmachung im Landesgesetzblatt in Wirksamkeit (Art. 67 Abs. 1 der Verfassung; Art. 14 des

Kundmachungsgesetzes). Dieses subsidiäre Inkrafttreten soll nach Möglichkeit vermieden werden.

3. Ausserordentliche Kundmachung

a) Allgemeines

Art. 65

1) Von der Bestimmung des Art. 63 darf nur in den vom Kundmachungsgesetz vorgesehenen Fällen und in der dort vorgesehenen Form abgewichen werden.

2) Eine ausserordentliche Kundmachung ist für Gesetze und Finanzbeschlüsse unzulässig. Andere Rechtsvorschriften können gemäss Art. 12 (ausserordentliche Kundmachung) des Kundmachungsgesetzes publiziert werden.

3) Eine Bestimmung des Inhaltes, dass ein Erlass «sofort» oder «mit der Verabschiedung im Landtag», also noch vor der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten soll, ist unzulässig.

b) Rückwirkendes Inkrafttreten

Art. 66

Wenn ein Erlass Rechtswirkungen auf vor dessen Inkrafttreten eingetretene Sachverhalte zeitigen soll, kann er ausnahmsweise aus wichtigen Gründen rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Auf die allgemein anerkannten Grundsätze betreffend die Rückwirkung von Erlassen ist Bedacht zu nehmen. Die Formel lautet in diesem Fall:

«Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den . . . in Kraft.» bzw.
«Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den . . . in Kraft.»

4. Delegation der Inkraftsetzung an die Regierung

Art. 67

Wenn es erforderlich ist, zu einem Gesetz Verordnungen zu erlassen, deren Ausarbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird, empfiehlt es sich, das Inkrafttreten nicht im Erlass selbst zu regeln,

sondern die Inkraftsetzung an die Regierung zu delegieren. In diesem Fall lautet die Formel:

«Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Verordnung.»

F. Ergebnis einer Volksabstimmung

Art. 68

Wurde ein Verfassungsgesetz, ein Gesetz oder ein Finanzbeschluss einer Volksabstimmung unterzogen und dabei angenommen, sind am Schluss der Rechtsvorschrift im Landesgesetzblatt, im Anschluss an die Sanktion durch den Landesfürsten und die Gegenzeichnung durch den Regierungschef die in Art. 78 Abs. 3 des Volksrechtegesetzes (LGBl. 1973 Nr. 50) genannten Angaben anzufügen.

G. Dringlichkeitserklärung

Art. 69

Der Landtag hat das verfassungsmässige Recht, Gesetze und Finanzbeschlüsse als dringlich zu erklären und damit dem Referendum zu entziehen. Die Formel lautet in diesem Fall:

«Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.» bzw.

«Der Landtag hat diesen Finanzbeschluss als dringlich erklärt.»

H. Unterzeichnung der Rechtsvorschriften

Art. 70

1) Bei Abänderungen der Verfassung und bei Rechtsvorschriften der Gesetzesstufe wird die landesfürstliche Sanktion mittels Unterschrift des Landesfürsten ohne weiteren Hinweis auf dieselbe wie folgt ausgewiesen (Art. 9 und 65 der Verfassung):

«gez. *Hans-Adam*»

2) Der Regierungschef zeichnet den Erlass gegen (Art. 65, 85 und 86 der Verfassung) mit:

«gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef»

3) Verordnungen der Regierung unterzeichnet der Regierungschef (Art. 89 der Verfassung) mit:

«Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef»

IX. Allgemeine Regeln für die Abänderung und Aufhebung von Erlassen

A. Rechtsformen

Art. 71

Ein allgemeiner Grundsatz gestattet die Abänderung oder Aufhebung einer Norm nur durch eine solche mindestens gleicher formeller Rechtsstufe (normative Äquivalenz), nämlich:

- a) Verfassungsbestimmungen durch Verfassungsbestimmungen;
- b) Gesetze durch Gesetze oder durch Verfassungsbestimmungen;
- c) Verordnungen durch Verordnungen, Gesetze oder Verfassungsbestimmungen.

B. Zielsetzung und Grundsätze

Art. 72

Bei der Abänderung und Aufhebung bisherigen Rechts verlangt die Rechtssicherheit Klarheit über die Absichten des Gesetzgebers.

Art. 73

1) In materieller Hinsicht und in der Terminologie sind auseinanderzuhalten:

- a) das neue Recht;
- b) das weitergeltende alte Recht;
- c) das Übergangsrecht;
- d) das aufgehobene Recht.

2) In formeller Hinsicht ist bei einem reinen Abänderungserlass eine Darstellung anzustreben,

- a) die eindeutig zwischen Abänderungserlass und abgeändertem Erlass unterscheidet, und
- b) dank welcher der Abänderungserlass möglichst unverändert in den geänderten Erlass eingebaut wird.

Art. 74

1) In einem Abänderungserlass soll grundsätzlich nur der (im Titel erwähnte) Grunderlass abgeändert werden.

2) Abänderungen anderer Erlasse können vorgenommen werden, wenn sie mit der vorgesehenen Abänderung im engeren sachlichen Zusammenhang stehen und von geringem Umfang sind.

3) Weitergehende Abänderungen anderer Erlasse dürfen nicht eingebaut werden, ebensowenig selbständige neue Bestimmungen, die nicht eine formelle Abänderung eines bestehenden Erlasses bedeuten. Solche Vorschriften sollen Gegenstand eigener Erlasse sein.

Art. 75

Vorübergehende befristete Abänderungen oder Aufhebungen, die die Geltung des bisherigen Rechts nur suspendieren, sollen durch einen speziellen Erlass und nicht durch eine formelle Abänderung des bisherigen Erlasses erfolgen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nach Ablauf der Geltung des befristeten Rechts das suspendierte frühere Recht wieder aufleben soll. Wird aber eine formelle Abänderung oder Aufhebung durchgeführt, so ist durch eine Formel wie «während der Geltungsdauer dieses Gesetzes . . .» zu sagen, dass das bisherige Recht nur suspendiert werden soll.

C. Terminologie

Art. 76

1) Unter den Begriff «Abänderung» bzw. «abändern» fallen auch das Hinzufügen, Ergänzen, Streichen und Ersetzen von Titeln, Artikeln, Paragraphen, Absätzen, Sätzen, Wörtern, Buchstaben, Zahlen, Ziffern und Anhängen.

2) Die Begriffe «Änderung», «Ergänzung», «Änderung und Ergänzung», «ergänzen», «ändern» sowie die Formel «wird aufgehoben und ersetzt durch» werden nicht mehr verwendet.

D. Abänderbarkeit der einzelnen Erlassteile

Art. 77

Abänderbar sind jene Bestandteile eines Erlasses, die dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck verleihen. Elemente wie Daten und Unterschriften gehören nicht dazu.

X. Reine Abänderungs- und Aufhebungserlasse

A. Aufbau des Abänderungserlasses

Art. 78

1) Die Abschnitte des Abänderungserlasses werden mit römischen Ziffern versehen.

2) Die Ziffer I. enthält das neue Recht. Es wird die Formel verwendet: «Das Gesetz vom ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:»
oder:

«Die Verordnung vom ..., LGBL. ... Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:»

3) Die Schlussbestimmungen (insbesondere die Übergangsbestimmungen) werden in der Regel unter den Ziffern II., III. usw. eingeordnet.

4) In einem reinen Abänderungserlass dürfen nur Bestimmungen des im Titel genannten Erlasses abgeändert werden. Abänderungen anderer Erlasse sind in separaten Erlassen vorzunehmen.

B. Gliederung der abgeänderten Bestimmungen

Art. 79

Die Abänderungen werden möglichst in der Gliederungsfolge des bisherigen Erlasses wiedergegeben: Zuerst (vorausgesetzt, dass sie abgeändert werden) Titel und Ingress, dann die Abänderungen der Gliederungsüberschriften und der einzelnen Artikel.

C. Titel

Art. 80

1) Aus dem Titel einer Rechtsvorschrift soll sich ergeben, dass es sich um die Abänderung eines bisherigen Erlasses handelt.

2) Die in Art. 21 enthaltenen Regeln über die Kurztitel sind massgebend.

3) Der Titel des Abänderungserlasses hat wie folgt zu lauten:

Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes betreffend ...

oder:

Verordnung vom ... betreffend die Abänderung der Verordnung über ...

4) Sofern das Stammgesetz – was gemäss bisheriger Praxis auch zulässig war – lautet: «Gesetz vom ... über ...», muss das Abänderungsgesetz konsequenterweise heissen: «Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über ...». Dasselbe gilt sinngemäss für Verordnungen.

Art. 81

1) Wird ein Erlass mit einem langen Titel abgeändert, so ist dieser soweit möglich durch einen Kurztitel oder einen kürzeren Titelteil zu ersetzen; vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2.

2) Im Abänderungserlass selber wird noch einmal der alte Titel verwendet; in allen weiteren Abänderungs- und Ausführungserlassen dagegen der neue Titel.

Beispiel:

Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Abänderung des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater, LGBl. 1968 Nr. 33.

D. Ingress

Art. 82

1) Bei Verordnungen wird die im Ingress der ursprünglichen Verordnung erwähnte Rechtsgrundlage im Abänderungserlass wiederholt, und zwar in der jeweils geltenden Fassung.

Beispiel:

Verordnung vom 25. Juli 1988 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Organisation des Abendtechnikums Vaduz, LGBl. 1988 Nr. 32.

2) Die jeweils geltende Fassung bezieht sich nur auf die im Erlass abzuändernden Bestimmungen.

E. Abänderung und Aufhebung einzelner Bestimmungen des Erlasses

1. Eingeschobene Artikel, Absätze und Ziffern

Art. 83

1) In Entwürfen zu Rechtsvorschriften sind erstmalige Regelungen (neu eingefügte Artikel, Absätze usw.) durch einen Hinweis in Klammern als «neu» zu bezeichnen, nicht aber solche, welche die ursprüngliche Fassung bloss abändern.

2) Bei der amtlichen Publikation der verabschiedeten Erlasse im Landesgesetzblatt wird die Bezeichnung «neu» nicht mehr beigefügt.

Art. 84

1) Eingeschobene Artikel, Absätze und Ziffern werden durch Kleinbuchstaben hinter der Artikelnummer gekennzeichnet.

Beispiele:

Art. 27a (neu)
Art. 267 Abs. 1a (neu)

2) Römische Numeralien (z. B. bis, ter, quater, quinquies usw.) sind nur noch dort zulässig, wo sie bereits verwendet wurden.

Beispiele:

Neu eingefügte Bestimmungen:

Art. 48bis – Art. 48octies des Gesetzes vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1969 Nr. 41, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Oktober 1984, LGBL. 1984 Nr. 42.

Neu eingefügte Teile:

§ 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 1984 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1984 Nr. 42:

«Nach Art. 48 des Gesetzes vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1969 Nr. 41, wird ein neuer vierter Teil eingefügt: ...»

§ 3 desselben Gesetzes:

«Der bisherige vierte Teil «Finanzierung» des Gesetzes vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung, LGBL. 1969 Nr. 41, mit den Art. 49 bis 57 wird zum fünften Teil, der bisherige fünfte Teil «Rechtspflege und Strafbestimmungen» mit den Art. 58 bis 61 zum sechsten Teil, der bisherige sechste Teil «Vollzugs- und Schlussbestimmungen» mit den Art. 62 und 63 zum siebten Teil.»

3) Erfolgt die Einschubung zwischen Artikeln, die bereits mit Kleinbuchstaben versehen sind (z. B. Art. 267a), so sind die neuen Artikel mit römischen Numeralien zu kennzeichnen.

Beispiel:

Art. 267abis (neu)

4) In Abweichung von der allgemeinen Regel wird bei der Einschubung von Artikeln (bzw. Absätzen oder Ziffern) vor Art. 1 (bzw. Abs. 1 oder Ziff. 1) der ursprüngliche Art. 1 (bzw. Abs. 1 oder Ziff. 1) zu Art. 1a (bzw. Abs. 1a oder Ziff. 1a). Von Art. 2 (bzw. Abs. 2 oder Ziff. 2) an kann dann wie im ursprünglichen Text durchnummeriert werden.

5) Das Jot (j) wird in der Reihenfolge der Kleinbuchstaben nicht verwendet.

6) Für neue Verfassungsartikel gelten keine Besonderheiten. Es sind die römischen Numeralien zu verwenden.

2. Darstellung der abgeänderten Bestimmungen

Art. 85

1) Werden nur einzelne Wörter eines Artikels abgeändert, so wird die letzte Gliederungseinheit (Absatz, Buchstabe, Ziffer, Satz) in vollem Wortlaut wiedergegeben.

2) Bildet der abgeänderte Teil eines Artikels (z. B. Ziffer, Buchstabe) keinen vollständigen Satz, so wird auch der einleitende Satzteil zitiert.

3) Erfährt ein Artikel in seinen wesentlichen Teilen Abänderungen, so wird er vollständig in der neuen Fassung wiedergegeben.

4) Hatte der bisherige Artikel eine Sachüberschrift (oder einen Randtitel), dann wird diese (dieser) ebenfalls angeführt. In jedem Fall ist zu prüfen, ob eine bestehende Sachüberschrift (oder ein Randtitel) aus systematischen Gründen noch notwendig ist oder allenfalls aufgehoben werden kann oder abgeändert werden muss.

5) Wird in einem Erlass an mehreren Stellen bloss ein gleichlautendes Wort bzw. ein gleichlautender Satzteil abgeändert, so kann ausnahmsweise mit Generalanweisungen gearbeitet werden.

Beispiele:

In den Art. 9 bis 13 wird das Wort «und» durch das Wort «oder» ersetzt.

In den Art. 9 bis 13 wird die Bezeichnung «. . .» durch die Bezeichnung «. . .» ersetzt.

In den Art. 9 bis 13 wird die Wortfolge «. . .» durch die Wortfolge «. . .» ersetzt.

3. Bezeichnung ersatzlos aufgehobener Artikel und Absätze

Art. 86

1) Wird der aufgehobene Artikel oder Absatz nicht ersetzt, so bleibt unter der Artikel- bzw. Absatznummer eine leere Stelle. Ohne ausdrückliche anderslautende Erklärung im Abänderungserlass findet

ein Nachrücken in der Numerierung weder bei aufgehobenen Artikeln noch bei aufgehobenen Absätzen statt.

2) Wird eine Bestimmung nicht ersetzt, so wird unter der Artikel- bzw. Absatznummer festgestellt, dass sie aufgehoben ist.

Beispiele:

Art. 97
Aufgehoben

Art. 63 Abs. 5
Aufgehoben

3) Die gleichen Regeln gelten für Buchstaben und Ziffern.

F. Schlussbestimmungen

Art. 87

1) Es gelten die unter Art. 50 bis 53 aufgeführten Regeln bezüglich allfälliger Vollzugsformeln, Übergangsbestimmungen, der Dringlichkeitsklärung sowie der Angaben über das Ergebnis einer Volksabstimmung.

2) Erfordert die Abänderung eines Erlasses eigene Übergangsbestimmungen, so wird für diese ein eigener Abschnitt (z. B. als Ziff. II.) im Abänderungserlass vorgesehen; die Übergangsbestimmungen des bisherigen Rechts bleiben unangetastet.

G. Aufhebung ganzer Erlasse

Art. 88

1) Ganze Erlasse können aufgehoben werden durch:

- a) eine diesbezügliche Bestimmung im neuen Erlass oder im Abänderungserlass (vgl. Art. 47 und 76);
- b) besondere, lediglich ihre Aufhebung bezweckende Erlasse (Aufhebungserlasse).

2) Ein Erlass, der lediglich einen bisherigen Erlass ausser Kraft setzt, wird im Titel als solcher bezeichnet. Der Erlass hat die Aufhebung auszusprechen und den Beginn ihrer Wirksamkeit festzustellen.

Beispiel:

Verordnung
vom ...
betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Anlage
ausländischer Gelder

I.

Die Verordnung vom ... über die Anlage ausländischer Gelder, LGBL ...
Nr. ..., wird aufgehoben.

II.

(Übergangsbestimmung)

III.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

3) Werden durch dieselbe Rechtsvorschrift verschiedene Erlasse aufgehoben oder abgeändert, so wird jeder Erlass unter einem eigenen Buchstaben aufgeführt.

XI. Formale Gestaltung des Landesgesetzblattes und anderer Publikationsorgane

A. Das Landesgesetzblatt im allgemeinen

Art. 89

1) Das massgebliche Kundmachungsorgan für Rechtsvorschriften ist das von der Regierung herausgegebene Landesgesetzblatt.

2) Welche Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, richtet sich nach Art. 3 des Kundmachungsgesetzes.

B. Chronologische Sammlung des Landesgesetzblattes

1. Massgebender Text

Art. 90

1) Massgebender Text einer Rechtsvorschrift ist die in der chronologischen Sammlung des Landesgesetzblattes kundgemachte gedruckte Fassung.

2) Nicht massgebend dagegen sind Nachdrucke und Textausgaben.

3) Weicht die Fassung der chronologischen Sammlung von der vom Landtag beschlossenen und vom Landesfürsten sanktionierten Fassung ab, ist sie zu berichtigen.

2. Form der chronologischen Sammlung des Landesgesetzblattes

Art. 91

1) Das Landesgesetzblatt wird in der Schriftart «Garamond, Stempel» normal, halbfett und kursiv gesetzt.

2) Jedes einzelne Stück der chronologischen Sammlung des Landesgesetzblattes besteht aus einer Broschüre im Format von DIN A5 (148 mm x 210 mm).

3) Die Anzahl der Seiten richtet sich nach der Länge des kundzumachenden Textes der Rechtsvorschrift. Sie beträgt mindestens zwei Seiten.

4) Der Kopf des Landesgesetzblattes enthält folgende Angaben:

- a) in der ersten Zeile den Schriftzug «Liechtensteinisches Landesgesetzblatt» in der Schriftgrösse von 14¹/₂ Punkt (3,75 mm), halbfett gesetzt und zentriert;
- b) in der zweiten Zeile linksbündig das Wort «Jahrgang» nebst der Jahrgangszahl und zentriert das abgekürzte Wort «Nr.» nebst der fortlaufenden Nummer des Landesgesetzblattes des betreffenden Jahrganges sowie rechtsbündig die Worte «ausgegeben am» nebst dem Datum – mit ausgeschriebener Monatsangabe – der Ausgabe des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes, wobei die ganze Zeile in der Schriftgrösse von 9 Punkt (2,38 mm), halbfett zu setzen ist;
- c) der Kopf des Landesgesetzblattes ist mit einem 0,75 mm breiten, durchgehenden Strich vom übrigen Text abzutrennen.

5) Der Titel der Rechtsvorschrift ist einheitlich in der Schriftgrösse von 12 Punkt (3,18 mm), halbfett und zentriert zu setzen.

6) Der Text der Rechtsvorschrift hat die Schriftgrösse von 9 Punkt (2,38 mm) aufzuweisen.

7) Für die Überschriften gilt folgendes:

- a) Die oberste Gliederungseinheit der Überschriften eines Erlasses hat die Schriftgrösse von 11 Punkt (2,91 mm) und ist halbfett und zentriert zu setzen, unabhängig davon, ob es sich um Teile, Titel, Kapitel, Abschnitte, römische Ziffern [I.], grosse Buchstaben [A.] oder arabische Ziffern [1.] handelt.
- b) Die Schriftgrösse weiterer Gliederungsstufen ist auf die Anzahl der Stufen und die Gliederungsart abzustimmen.

8) Die Sachüberschriften werden in der Schriftgrösse von 9 Punkt (2,38 mm) kursiv und zentriert unter die Artikelnumerierung gesetzt. Die Schriftgrösse der Randtitel (Marginalien) und Fussnoten beträgt 6 Punkt (1,59 mm).

3. Grundsätze für die Ausgabe des Landesgesetzblattes

Art. 92

1) Der Rechtsdienst der Regierung hat den Druck und die Ausgabe einer Rechtsvorschrift zu veranlassen:

- a) bei für nicht dringlich erklärten Gesetzen und Finanzbeschlüssen nach Ablauf der Referendumsfrist und erfolgter Sanktion durch den Landesfürsten;
- b) bei Gesetzen und Finanzbeschlüssen, gegen die das Referendum ergriffen wurde, nach durchgeführter Volksabstimmung, nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Volksabstimmung durch den Landtag sowie nach erfolgter Sanktion durch den Landesfürsten;
- c) bei für dringlich erklärten Gesetzen und Finanzbeschlüssen nach erfolgter Sanktion durch den Landesfürsten;
- d) bei internationalen Übereinkommen nach deren grundsätzlichem Inkrafttreten und nach Zustimmung des Landtages sowie nach Austausch der Ratifikationsurkunden bzw. nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder Beitrittsurkunde;
- e) bei Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften unmittelbar nach deren Erlass.

2) Erscheint es als unwahrscheinlich, dass gegen einen Gesetzes- oder Finanzbeschluss des Landtages ein Referendum ergriffen werden wird, so hat der Rechtsdienst der Regierung frühzeitig noch vor Ablauf der Referendumsfrist den Druck des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes vorzubereiten.

3) Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass am Tage der amtlichen Kundmachung das betreffende Landesgesetzblatt verfügbar ist.

4) Am Ausgabedatum ist in den beiden Landeszeitungen das betreffende Landesgesetzblatt unter Nennung des Titels der darin kundgemachten Rechtsvorschrift und unter Angabe der Nummer des Landesgesetzblattes zu publizieren.

5) Die Numerierung des Landesgesetzblattes als auch die Festlegung des Ausgabedatums hat chronologisch aufsteigend zu erfolgen; es ist unzulässig, höhere Nummern des Landesgesetzblattes zeitlich vor niedrigeren Nummern auszugeben.

6) In der Regel soll jeder Erlass in einem eigenen Landesgesetzblatt und am selben Tage nicht mehr als ein Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

7) Das Ausgabedatum entspricht dem Datum des Inkrafttretens, sofern die Rechtsvorschrift «am Tage der Kundmachung» Geltung erlangte.

8) Das betreffende Landesgesetzblatt ist am Ausgabedatum zu versenden; aus personellen und zeitlichen Gründen kann die Versendung der neu ausgegebenen Landesgesetzblätter an Abonnenten periodisch geschehen, wobei eine solche Periode drei Monate nicht überschreiten soll.

Art. 93

1) Die Landesgesetzblätter werden von der Regierungskanzlei verwaltet und abgegeben.

2) Der Rechtsdienst der Regierung gibt jährlich ein chronologisches Verzeichnis der im betreffenden Jahr im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften heraus.

4. Nachdrucke

Art. 94

1) Neigen sich die Vorräte einzelner Landesgesetzblätter dem Ende zu, hat die Regierungskanzlei rechtzeitig für Nachdrucke zu sorgen.

2) Nachdrucke sind in allen Fällen – auch bei photomechanischer Reproduktion – mit dem Hinweis «Nachdruck» am oberen rechten Rand im Kopf des Landesgesetzblattes zu versehen.

3) Die Regierungskanzlei hat in Zusammenarbeit mit der Druckerei dafür zu sorgen, dass gegenüber dem ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift keinerlei redaktionelle oder orthographische Abweichungen bestehen oder Auslassungen vorliegen; auch die satztechnische Gestaltung ist identisch beizubehalten.

4) Bei Abweichungen zwischen einem oder mehreren Nachdrucken und dem ursprünglich ausgegebenen Landesgesetzblatt enthält letzteres den massgebenden Text; abweichende Nachdrucke sind umgehend zu korrigieren.

5. Textausgaben

Art. 95

1) Sind einzelne Rechtsvorschriften infolge häufiger oder umfangreicher Abänderungen unübersichtlich geworden, so gibt der Rechtsdienst der Regierung Textausgaben heraus.

2) Bei der Verfassung der Vorlage für Textausgaben ist auf den jeweils massgebenden Text der Stammfassung sowie sämtlicher Abänderungen zurückzugreifen. Das Verwenden von Nachdrucken oder Textausgaben als Vorlagen ist unzulässig.

3) Jede formale oder materielle Abänderung ist in der Textausgabe deutlich sichtbar zu machen und es ist die abändernde Rechtsquelle deutlich zu nennen. Bei materiellen Abänderungen sind allenfalls kurze erläuternde Anmerkungen anzufügen.

4) Textausgaben sind immer mit dem deutlichen Hinweis «Textausgabe» zu kennzeichnen.

5) Textausgaben sind nach Möglichkeit mit einem Inhaltsverzeichnis und allenfalls mit einem Stichwortregister sowie einem Schutzumschlag aus einem Halbkarton beliebiger Farbe zu versehen.

C. Systematische Sammlung, Register und Amtsblatt

Art. 96

1) Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Kundmachungsgesetzes sind die Bestimmungen über die Systematische Sammlung (Art. 6) und über das Amtsblatt (Art. 17) noch nicht in Kraft.

2) Der Rechtsdienst der Regierung gibt periodisch ein systematisches Register der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften heraus.

XII. Schlussbestimmung

Art. 97

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden von der Regierung am 12. Juni 1990 (RB: 2489/2/90) genehmigt.

Regelung besonderer rechtlicher Fragen

I. Rechtsweg oder Verwaltungsverfahren

A. Abgrenzung

Bei der Redaktion von Erlassen stellt sich oft die Frage, welches Verfahren zur Durchführung des materiellen Rechts vorzusehen ist. Dabei gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- a) zur Durchsetzung zivilrechtlicher Bestimmungen der streitige Rechtsweg (Zivilprozess) oder das nicht-streitige (ausserstreitige, freiwillige) Zivilverfahren, d.h. das Rechtsfürsorgeverfahren;
- b) zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Normen das Verwaltungsverfahren;
- c) zur Durchsetzung strafrechtlicher Normen das Strafverfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren.

Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens werden im folgenden nicht behandelt.

Verwaltungsrechtliche Normen werden in der Regel von den Verwaltungsbehörden durchgeführt und durchgesetzt. Aus historischen Gründen sind in gewissen Rechtsbereichen, die ihrem Wesen nach dem Verwaltungsrecht näher stehen, die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen; sie wenden dabei das Gesetz über das Rechtsfürsorgeverfahren an, welches seinerseits in praktisch allen Belangen auf die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Landesverwaltungspflege (LVG) verweist.

Ähnliches gilt auf dem Gebiet der Durchsetzung von Strafnormen. Sind die Gerichte zuständig, urteilen diese nach den Regeln des Strafprozessrechts; sind Verwaltungsbehörden zuständig, entscheiden sie nach den Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren (Art. 139ff LVG).

B. Zuweisung der Verfahrensvorschriften

Der Redaktor eines Erlasses hat sich deshalb darüber klar zu werden, ob die Durchführung des materiellen Rechts nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts oder des Rechtsfürsorgeverfahrens einerseits oder des Verwaltungsstrafrechts oder des Strafprozessrechts andererseits zu erfolgen hat.

Dies ist schliesslich eine Frage, ob die Rechtssache den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zuzuweisen ist.

II. Zuständigkeitsregeln

Jeder Erlass hat sich ausdrücklich und zweifelsfrei darüber auszusprechen, ob die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden das materielle Recht durchzuführen haben.

Werden die Gerichte mit der Beurteilung von Rechtsfragen betraut, sind folgende Gerichte zuständig zu machen:

- a) im zivilgerichtlichen Verfahren (streitiges und ausserstreitiges Verfahren) das Landgericht; auf dem Gebiete des Immaterialgüterrechts, des Amtshaftungsrechts und in einigen disziplinarrechtlichen Bestimmungen wurde ausnahmsweise das Obergericht zur Entscheidung vorgesehen;
- b) im strafgerichtlichen Verfahren urteilt das Kriminalgericht in Verbrechensfällen, das Schöffengericht in Vergehensfällen und das Jugendgericht in Jugendstrafsachen; in weniger gravierenden Fällen ist auch bei Verbrechen oder Vergehen die Einzelgerichtsbarkeit vorgesehen;
- c) die Verwaltungsbehörden entscheiden ausnahmslos nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften des LVG und – was im Verwaltungsrecht häufig ist – nach den besonderen Verfahrensvorschriften des jeweiligen Gesetzes;
- d) dasselbe gilt für das Verwaltungsstrafverfahren.

III. Subsidiäre Zuständigkeitsregeln

Die Zuständigkeit der Behörden ist ausdrücklich und zweifelsfrei zu regeln. Die bestehenden subsidiären Zuständigkeitsvorschriften geben lediglich die Rechtslage und die allgemeinen Rechtsgrundsätze wieder.

Im Zweifel, ob eine Angelegenheit auf den Rechts- oder Verwaltungsweg gehört, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte anzunehmen (Art. 24 Abs. 2 LVG). Dies gilt für das Zivilverfahren und das Strafverfahren.

Die Gerichte entscheiden über zivilrechtliche Streitigkeiten im (streitigen) Verfahren, sofern nicht ausdrücklich das Rechtsfürsorgeverfahren vorbehalten ist. Dieser allgemein gültige Grundsatz ist für das Gebiet des Sachen-, Personen- und Gesellschaftsrechts in den Art. 8 Abs. 2 des Sachenrechts und Art. 7 Abs. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts ausgesprochen.

Zur Erledigung von Verwaltungssachen ist die Regierung zuständig (Art. 1 Abs. 1 LVG). Sie besorgt die gesamte Landesverwaltung (Art. 78 Abs. 1 der Verfassung). Davon gibt es nur folgende drei verfassungsrechtlich zulässige Ausnahmen:

- a) Delegation bestimmter Geschäfte an einzelne Amtspersonen, Ämterstellen oder besondere Kommissionen (Art. 78 Abs. 1 der Verfassung);
- b) Einsetzung besonderer Kommissionen für Entscheidungen über Beschwerden anstelle der Regierung (besondere Beschwerdekommisionen (Art. 78 Abs. 3 der Verfassung);
- c) Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben (Art. 78 Abs. 4 der Verfassung).

Wo es nicht in einem formellen Gesetz vorgesehen ist, bleibt daher die (Kollegial-)Regierung für alle Verwaltungssachen zuständig. Welche Ämter und Dienststellen bzw. Amtspersonen für einzelne Verwaltungsgeschäfte zuständig gemacht werden können, ergibt sich aus dem Verwaltungsorganisationsgesetz; allenfalls ist ein neues Amt vorzusehen, was eine Abänderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes notwendig machen würde.

IV. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege

A. Prinzip

Die Regierung oder die anderen Verwaltungsbehörden (Ämter, Beschwerdekommisionen oder juristischen Personen öffentlichen Rechts) haben in Verwaltungssachen die Vorschriften des LVG über das

einfache Verwaltungsverfahren (Art. 27 bis 88 LVG) anzuwenden, sofern die besonderen Verwaltungsgesetze keine anderen Verfahrensvorschriften vorsehen. Insbesondere sind Entscheidungen und Verfügungen in den Formen der genannten Vorschriften zu erlassen (Art. 27 LVG).

Bei der Redaktion von besonderen Verwaltungsvorschriften ist daher von den subsidiär anwendbaren Vorschriften des LVG auszugehen. Besondere Verfahrensvorschriften sind zu vermeiden, sofern sie nicht für unabdingbar erscheinen. Andererseits lässt das LVG in vielen Belangen abweichende, spezialgesetzliche Regelungen zu. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens wie auch die Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung lassen es jedoch angebracht erscheinen, auf solche Spezialvorschriften zu verzichten.

Nützlich ist vielfach eine knappe Verweisung auf das allgemeine Verfahrensrecht, etwa mit dem Wortlaut: Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des LVG.

B. Besondere Regelungen

Das LVG sieht in den Art. 48 bis 51 ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbotsverfahren vor. Dies ist insbesondere dann angebracht, wenn eine förmliche Parteienverhandlung und eine über die Akten hinausgehende Feststellung des Sachverhaltes in der Regel nicht notwendig und die Sach- und Rechtslage klar erscheint. Vielfach ist dies der Fall, so dass ein Hinweis auf die Möglichkeiten des Verwaltungsbotsverfahrens oftmals hilfreich sein kann.

Das Verfahren kann entweder durch Parteiantrag oder von Amtes wegen eingeleitet werden; beides kann gleichzeitig zulässig sein. Ist ein Parteiantrag notwendig oder möglich, sollen sich die Verwaltungsvorschriften über Form und Inhalt eines solchen Antrages äussern.

Besondere Aufmerksamkeit bedarf die Festlegung der Parteeigenschaft in den besonderen Verfahrensvorschriften. Folgende Fragen sind etwa zu beantworten:

- a) Wer ist berechtigt, einen Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu stellen?
- b) Wem kommt als Betroffenen unter Umständen Parteistellung zu?
- c) Wer ist in der Regel am Verwaltungsverfahren und an dessen Ausgang interessiert?
- d) Gibt es möglicherweise weitere am Verfahren Interessierte?

- e) Sollen bestimmte Ämter, Kommissionen, Interessensgruppen, juristische Personen öffentlichen Rechts, Zwangskörperschaften oder dgl. am Verfahren beteiligt werden?

Die Kostenersatzpflicht ist in den Art. 35 bis 42 LVG recht verwirrend normiert. Es empfiehlt sich daher immer, diese Frage in den besonderen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich und auf den jeweiligen Fall zugeschnitten zu regeln.

Das Ermittlungsverfahren nach den Art. 54 bis 77 LVG dürfte in den seltensten Fällen Anlass zu besonderen Regelungen geben. Dasselbe gilt für das Schlussverfahren, einschliesslich der Form der Entscheidung oder Verfügung (Art. 78 bis 88 LVG); allenfalls bedarf der Inhalt einer Entscheidung oder Verfügung gewisser zusätzlicher Elemente.

Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen in Verwaltungssachen sind zum grössten Teil verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Gegen Entscheidungen und Verfügungen von Ämtern, einzelnen Amtspersonen oder besonderen (Verwaltungs-)Kommissionen ist immer die Beschwerde an die Regierung zulässig. Eine Beschränkung dieses Instanzenzuges ist nicht möglich. Die Regierung hat dabei volle Überprüfungsbefugnis über die Tatsachenfeststellungen, über die Rechtsfragen wie auch über die Handhabung des Ermessens; diesbezügliche Einschränkungen können auch in Gesetzen nicht vorgesehen werden.
- b) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung sehen Verfassung (Art. 97 Abs. 1) und Gesetz (Art. 90 Abs. 1 LVG, in der Fassung des LGBL 1949 Nr. 27) die Möglichkeit der Vorstellung (Wiedererwägung) an die Regierung und anschliessend der Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vor. Die VBI hat ebenfalls uneingeschränkte Überprüfungsbefugnis, einschliesslich jener über die Handhabung des Ermessens. Es wäre allenfalls angezeigt, diese Ermessensüberprüfungsbefugnis einzuschränken.
- c) Ursprünglich war neben der VBI ein Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelinstanz vorgesehen. Die entsprechenden Zuständigkeitsvorschriften waren in Art. 55 StGHG und vor allem im Personen- und Gesellschaftsrecht und im Sachenrecht enthalten. Der Verwaltungsgerichtshof hätte dabei nur noch als Tatsachen- und Rechtsinstanz fungieren sollen; eine Überprüfung der Handhabung des Ermessens wäre ausgeschlossen gewesen. Schliesslich ist der Verwaltungsgerichtshof personell mit dem Staatsgerichtshof identisch gewesen.

Die dem Konzept des Verwaltungsgerichtshofes zugrundeliegende Idee ist aber nach 1928 nicht mehr weiterverfolgt worden, ausgenommen auf dem Gebiete des Steuerrechts, wo der Verwaltungsgerichtshof regelmässig letzte Instanz gegen Entscheidungen der Landessteuerverwaltungskommission ist (Art. 25 SteG). Er ist auch in neuen Gesetzen nicht als Rechtsmittelinstanz vorzusehen; bestehende Zuständigkeiten sind allenfalls dem heutigen Rechtssystem anzupassen.

Entscheidungen und Verfügungen von Ämtern, Kommissionen und Gemeindebehörden haben folgende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten:

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Entscheidungen und Verfügungen der Regierung haben folgende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten:

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung bzw. Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

V. Administrative Sanktionen

A. Allgemeines

Die dem Verwaltungszwang bzw. der Wiedergutmachung von Unrecht oder Schaden dienenden Verwaltungsmassnahmen werden als «administrative Sanktionen» bezeichnet.

Es sind das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Eingriffe zu beachten, d. h. der Verwaltungszwang muss ausdrücklich vorgesehen und die angedrohte Massnahme verhältnismässig sein.

Kann-Formeln räumen der zum Verwaltungszwang zuständigen Behörde ein gewisses Ermessen ein. Sie sind für «Grenzfälle» am Platz, im übrigen aber aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit zu vermeiden; dies ist in der Regel durch sorgfältige Umschreibung der Voraussetzungen des Verwaltungszwangs möglich.

Werden zugleich Strafen und Verwaltungszwang angedroht, so ist nach Möglichkeit eine angemessene Koordination der Sanktionen vorzusehen, damit beide zusammen bei einer Gesamtwürdigung dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit entsprechen.

B. Regeln

Das LVG enthält umfangreiche Regeln über das Verwaltungszwangsverfahren (Art. 110 bis 138).

In Bestimmungen, die administrative Sanktionen androhen, steht im Gegensatz zum Strafrecht die Rechtsfolge vielfach vor dem Tatbestand.

Der Gesetzesredaktor muss sich im Klaren darüber sein, ob die angedrohten Massnahmen verhältnismässig sind und ob sie in der Praxis auch immer durchgeführt werden können. Vorgesehen werden könnten dagegen Vorschriften, dass unter Umständen ein rechtswidriger Zustand durch nachträgliche Bewilligungserteilung oder dgl. beseitigt werden kann (z.B. statt einer baupolizeilichen Abbruchverfügung eine nachträgliche Baubewilligung).

Es ist zu prüfen, ob nicht eine vorherige Mahnung, Androhung oder Verwarnung vorgesehen werden soll. Dabei ist zu bedenken, dass das Erfordernis der vorhergehenden Androhung unter Umständen den Gesetzesvollzug unnötig behindern, wenn nicht gar vereiteln kann (siehe Art. 117 LVG: Androhung einer Ungehorsamsstrafe).

VI. Strafbestimmungen

A. Notwendigkeit von Strafbestimmungen

Strafbestimmungen dienen der Durchsetzung bestimmter Rechtsvorschriften. Sie sind nicht nötig, wenn

- a) das einzig denkbare strafwürdige Verhalten bereits vom Strafgesetzbuch (StGB) oder von anderen Strafbestimmungen erfasst wird;
- b) der allgemeine Ungehorsamstatbestand nach Art. 117 LVG, die Mittel des Verwaltungszwanges oder andere administrative Massnahmen genügen;
- c) der Erlass sich nur an die rechtsanwendenden Behörden wendet.

B. Standort der Strafbestimmungen

Strafbestimmungen gehören auf die Gesetzesstufe. Der Erlass von Strafbestimmungen auf der Verordnungsstufe ist nach liechtensteinischer Rechtsauffassung unzulässig. Diesem Umstand ist bei der Übernahme schweizerischer Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

C. Die Formulierung der Strafbestimmungen

1. Aufbau

Beim Aufbau von Strafbestimmungen wird ein bestimmter Tatbestand («Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, . . .») mit einer bestimmten Rechtsfolge verknüpft («. . ., ist mit Freiheitsstrafe bis zu . . . oder mit Geldstrafe bis zu . . . Tagessätzen zu bestrafen.»)

Wenn eine Vielzahl von Tatbeständen mit derselben Rechtsfolge verknüpft werden soll, rechtfertigt sich auch der umgekehrte Aufbau.

2. Der Tatbestand

a) Die Bezeichnung des Täters

Der Täter wird regelmässig mit dem allgemeinen «Wer» bezeichnet. Bestimmte Personenkategorien sollen nur ausnahmsweise, wenn wichtige Gründe dafür sprechen, als Täter genannt werden, weil damit ein sogenanntes Sonderdelikt geschaffen wird.

Blankettstrafdrohungen bzw. strafrechtliche Generalklauseln sind zu vermeiden. Da jede Strafbestimmung auf einer spezifischen Notwendigkeit beruhen muss (siehe oben Bst. A), ist insbesondere darauf zu verzichten, in einem Gesetz «alle Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen» unter Strafe zu stellen.

b) Der objektive Tatbestand

Die Strafbestimmungen werden grundsätzlich wie diejenigen des Strafgesetzbuches (StGB) formuliert, so dass sie aus sich selber heraus verständlich sind. Muss von diesem Grundsatz abgewichen werden, z.B. wegen des Umfanges der Strafbestimmungen, so ist darauf zu achten, dass der strafbare Tatbestand klar erkennbar bleibt.

Widerhandlungen gegen bestimmte Artikel unter Strafe zu stellen, ist nur dann zulässig, wenn diese hinreichend klare Gebote oder Verbote enthalten. In jedem Fall zu vermeiden sind Strafbestimmungen, die Widerhandlungen gegen alle Gesetzesvorschriften unter Strafe stellen sollen.

Bei der Formulierung von Strafbestimmungen auf der Gesetzesstufe ist bereits an Widerhandlungen gegen Vollziehungsvorschriften und allenfalls auch gegen Einzelverfügungen des Vollzuges zu denken.

c) Der subjektive Tatbestand

Nach § 7 StGB ist, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt, nur das vorsätzliche Handeln strafbar. Dies gilt nicht für strafrechtliche Nebenvorschriften, soweit es sich um Vergehen und Übertretungen handelt (Art. II Abs. 2 StRAG). Angesichts dieser Rechtslage empfiehlt es sich, stets ausdrücklich zu sagen, ob nur die vorsätzliche oder auch die fahrlässige Begehung strafbar sein soll.

Formeln:

«Wer vorsätzlich oder fahrlässig . . .»

oder, bei differenzierter Strafandrohung:

«Wer vorsätzlich . . . [Tatbestand], wird mit . . . bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe . . .»

d) Die Strafandrohung

Das Gebot der Rechtsgleichheit verlangt unter anderem, dass die Strafandrohungen für vergleichbare Straftatbestände einander entsprechen.

Das StGB kennt nur noch die Einheitsfreiheitsstrafe. Sie beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre (§ 18 Abs. 2 StGB). Die Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe (§ 18 Abs. 1 StGB) dürfte ausserhalb des StGB nicht notwendig sein.

Im StGB werden Geldstrafen in Tagessätzen bemessen. Der Tagessatz beträgt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Täters zwischen 10 und 1000 Franken (§ 19 StGB). Für strafrechtliche Nebenvorschriften gilt Art. V StRAG: Übertretungen werden mit Busse geahndet (und nicht in Tagessätzen).

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob bestimmte Gründe es nahelegen, ein niedrigeres oder höheres Bussenmaximum oder ein kürzeres oder längeres Maximum bei der Freiheitsstrafe vorzusehen. Die im Strafgesetzbuch festgelegten «unteren Grenzen» sollten nur ganz ausnahmsweise nach oben verschoben werden.

e) Das Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen

Das Konkurrenzproblem ist bei der Umschreibung der Straftatbestände und der Strafandrohungen zu berücksichtigen. Da das Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen nicht einfach durch einen allgemein gehaltenen Vorbehalt, z.B. der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, gelöst werden kann, sind die in Frage kommenden Konkurrenzverhältnisse jeweils zu bedenken. Die subsidiäre Regelung kann Art. IX StRAG entnommen werden.

D. Allgemeine Bestimmungen materiellrechtlicher Natur

Es empfiehlt sich, ausdrücklich zu sagen, ob die allgemeinen Bestimmungen des StGB, des StRAG (strafrechtliche Nebengesetzgebung) oder der Art. 139ff LVG (Verwaltungsstrafrecht) zur Anwendung kommen sollen.

Besonderere Regelungen bedürfen gegebenenfalls:

- a) Strafbarkeit oder Straflosigkeit des Versuchs;
- b) Strafbarkeit von Mittätern (§ 12 StGB);
- c) Fragen der Verjährung.

Ist zu erwarten, dass Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben vorkommen und diese nicht ohne grössere Schwierigkeiten einer einzelnen Person zugeordnet werden können, empfiehlt sich folgende Formulierung:

Verantwortlichkeit.

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

E. Prozessuale Bestimmungen und Mitteilungspflicht

Die Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften. Zu bedenken ist allenfalls, ob das Jugendge-

richt – im Falle von Jugendstraftaten – oder Einzelgerichtsbarkeit vorgesehen werden soll.

Verschiedene Gesetze (Gewerbegesetz, Rechtsanwaltsgesetz u.a.) verlangen, dass eine Konzession oder Bewilligung nur an Personen erteilt werden darf, die sich strafrechtlich nichts haben zuschulden kommen lassen. Eine strafrechtliche Verurteilung kann daher zum Entzug einer Konzession oder Bewilligung oder zu sonstigen disziplinarischen Massnahmen führen. In solchen Fällen empfiehlt es sich vorzusehen, dass Strafurteile an die Bewilligungsbehörden oder an die Disziplinarbehörde mitzuteilen sind.